

Abs: Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 1 - Behördenleitung, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

Datum	10.07.2020
Zahl	VL1-BH-81/2020 (569/2020) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Dr. Bernd Riepan
Telefon	050 536-61200
Fax	050 536-61199
E-Mail	bhvl.behoerdenleitung@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 10.07.2020, ZI.: VL1-BH-81/2020 (569/2020), nach § 2 Z 3 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz)

Aufgrund von § 2 Z 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020, wird verordnet:

§ 1

Öffentliche Orte

- (1) Das Betreten von in der Marktgemeinde Velden am Wörther See, KG 75318 Velden am Wörthersee sowie KG 75301 Augsdorf, gelegenen öffentlichen Orten in folgenden räumlichen Bereichen, jeweils einschließlich der begleitenden Geh- und Radwege, Plätze, ausgewiesenen Begegnungszonen und Parkplätze, nämlich:
 - a) der B 83 Kärntner Straße von der Einfahrt der dortigen Billa-Filiale aus Richtung Klagenfurt kommend bis unmittelbar nach der Einfahrt zum öffentlichen Parkplatz der Postfiliale Velden einschließlich Karawankenplatz,
 - b) der L 52 Rosegger Straße von der Kreuzung Wahlisstraße aus Richtung Selpritsch kommend bis zur Kreuzung B 83 Kärntner Straße einschließlich Karawankenplatz und Wahlisstraße,

- c) des Seecorso von der Kreuzung L 52 Rosegger Straße bis Augsdorfer Straße und weiter bis nach dem Areal „SOL Beachclub Velden“ im Bereich der östlichen Ausfahrt Parkplatz „Hotel Parks Velden“ in den Seecorso einschließlich dem Strandpark sowie
- d) der Seepromenade von der Kreuzung B 83 bis zum Cafe Sternad (Einmündung Wahlisstraße) einschließlich Kurpark,

ist **täglich** in der **Zeit von 21.00 Uhr bis 02.00 Uhr** verboten, wenn nicht während des gesamten Aufenthalts eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen und zusätzlich zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird.

- (2) Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nach Abs 1 gilt nicht für das Betreten
 - a) des Kundenbereichs von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten des Gastgewerbes,
 - b) des Kundenbereichs von Beherbergungsbetrieben sowie
 - c) des Kundenbereichs sonstiger Betriebsstätten.
- (3) Strengere Bestimmungen der COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 idF BGBl. II Nr. 299/2020, über den Abstand von Personen untereinander und über das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung bleiben unberührt.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Die Beschränkungen dieser Verordnung gelten nicht
 - a) bei der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
 - b) zur Betreuung und Hilfestellung von unterstützungsbedürftigen Personen.
- (2) Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann.
- (3) Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe der Inanspruchnahme der Ausnahme glaubhaft zu machen.

§ 3

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben nach Maßgabe von § 2a des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2020, an der Vollziehung dieser Verordnung mitzuwirken und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu überwachen.

§ 4

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen des § 1 Abs 1 zuwiderhandelt, begeht gemäß § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2020 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von bis zu 3.600,00 Euro zu bestrafen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft, gleichzeitig damit wird die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 09.07.2020, Zahl: VL1-BH-81/2020 (558/2020), aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Bernd Riepan